

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/10188, 16/10579, 16/10665 Nr. 7 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz)

**Bericht der Abgeordneten Jochen-Konrad Fromme, Carsten Schneider (Erfurt), Otto Fricke,
Dr. Gesine Löttsch und Alexander Bonde**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Steuererhebung im Interesse von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen so bürokratiearm wie möglich zu gestalten, ohne die primäre Zielsetzung der Steuergesetzgebung und der Steuerverwaltung, nämlich die dauerhafte und verlässliche Sicherstellung der Finanzierung staatlicher Aufgaben, zu beeinträchtigen.

Hierzu ist die Änderung folgender Gesetze vorgesehen:

- | | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Änderung des Einkommensteuergesetzes |
| Artikel 2 | Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung |
| Artikel 3 | Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung |
| Artikel 4 | Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung |

- | | |
|------------|---|
| Artikel 5 | Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes |
| Artikel 6 | Änderung des Körperschaftsteuergesetzes |
| Artikel 7 | Änderung des Gewerbesteuergesetzes |
| Artikel 8 | Änderung des Umsatzsteuergesetzes |
| Artikel 9 | Änderung der Abgabenordnung |
| Artikel 10 | Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung |
| Artikel 11 | Änderung des Zerlegungsgesetzes |
| Artikel 12 | Änderung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 |
| Artikel 13 | Inkrafttreten. |

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
(Steuermindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2008	2009	2010	2011	2012
1	§ 37 KStG Einführung einer Bagatellgrenze von 1 000 Euro für die ratierliche Auszah- lung von Körperschaftsteuerguthaben	Insg.	-	- 30	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		KSt	-	- 30	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Bund	-	- 15	+ 3	+ 3	+ 3	+ 3
		KSt	-	- 15	+ 3	+ 3	+ 3	+ 3
		Länder	-	- 15	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
		KSt	-	- 15	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
		Gem.	-	-	-	-	-	-
2	§ 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 2a UStG Anhebung der Betragsgrenzen für die monatliche Abgabe von USt-Voran- meldungen von 6 163 Euro auf 7 500 Euro	Insg.	-	-	- 260	-	-	-
		USt	-	-	- 260	-	-	-
		Bund	-	-	- 139	-	-	-
		USt	-	-	- 139	-	-	-
		Länder	-	-	- 116	-	-	-
		USt	-	-	- 116	-	-	-
		Gem.	-	-	- 5	-	-	-
		USt	-	-	- 5	-	-	-
3	§ 18 Abs. 2 Satz 3 UStG Anhebung der Betragsgrenze für den Verzicht auf USt-Voranmeldungen von 512 Euro auf 1 000 Euro	Insg.	-	-	- 60	-	-	-
		USt	-	-	- 60	-	-	-
		Bund	-	-	- 32	-	-	-
		USt	-	-	- 32	-	-	-
		Länder	-	-	- 27	-	-	-
		USt	-	-	- 27	-	-	-
		Gem.	-	-	- 1	-	-	-
		USt	-	-	- 1	-	-	-

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2008	2009	2010	2011	2012
4	§ 41a Abs. 2 Satz 2 EStG Anhebung der Grenzen für die viertel- jährliche Abgabe der Lohnsteueran- meldung auf 1 000 bzw. 4 000 Euro	Insg.	-	-		-	-	-
		LSt	-	-		-	-	-
		SolZ	-	-		-	-	-
		Bund	-	-		-	-	-
		LSt	-	-		-	-	-
		SolZ	-	-		-	-	-
		Länder	-	-	-	-	-	-
		LSt	-	-	-	-	-	-
		Gem.	-	-	-	-	-	-
		LSt	-	-	-	-	-	-
5	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	-	- 30	- 315	+ 5	+ 5	+ 5
		LSt	-	-	-	-	-	-
		KSt	-	- 30	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		SolZ	-	-	-	-	-	-
		USt	-	-	- 320	-	-	-
		Bund	-	- 15	- 168	+ 3	+ 3	+ 3
		LSt	-	-	-	-	-	-
		KSt	-	- 15	+ 3	+ 3	+ 3	+ 3
		SolZ	-	-	-	-	-	-
		USt	-	-	- 171	-	-	-
		Länder	-	- 15	- 141	+ 2	+ 2	+ 2
		LSt	-	-	-	-	-	-
		KSt	-	- 15	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
		USt	-	-	- 143	-	-	-
		Gem.	-	-	- 6	-	-	-
		LSt	-	-	-	-	-	-
		USt	-	-	- 6	-	-	-

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten.

2. Vollzugsaufwand

Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personal- und Sachmittelbedarf des Bundeszentralamts für Steuern. Im Rahmen der Übermittlung der Bescheinigungen nach § 10a Abs. 5 EStG wird von einem geschätzten Personalaufwand bei der zentralen Stelle (§ 81 EStG) von 1,5 Arbeitskräften ausgegangen. Darüber hinaus wird bei der zentralen Stelle (§ 81 EStG) derzeit nicht bezifferbarer Mehrbedarf entstehen durch die vorgesehene Änderung des § 52 Abs. 43a EStG, die Datenbankabfragen durch Träger der Sozialleistungen beim Bundeszentralamt für Steuern über die zentrale Stelle (§ 81 EStG) ermöglicht.

Der Mehraufwand ist der zentralen Stelle aus dem Bundeshaushalt zu erstatten. Die oben genannte Änderung des § 52

Abs. 43a EStG wird ferner zu Vollzugsaufwand beim Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik für den Betrieb der Datenbank führen. Die Höhe des Vollzugsaufwands (Sach- und ggf. Personalkosten) lässt sich derzeit nicht beziffern.

Ebenfalls nicht bezifferbar ist der Vollzugsaufwand beim Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik, der durch die vorgesehene Änderung des § 39e Abs. 11 EStG, die Datenbankabfragen beim Bundeszentralamt für Steuern durch die Finanzverwaltung vorsieht, entsteht.

Hinsichtlich der Einschätzung der Vollzugskosten für die Steuerverwaltung wird für die automationstechnische Umsetzung im Rahmen des Vorhabens KONSENS von folgenden Beträgen in Euro ausgegangen:

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
Aufwand für Entwicklung und Pflege sowie Betriebsaufwand im Verfahren ELSTER	12 948 238	12 636 406	13 191 125	11 941 250	11 941 250
davon Bundesanteil	1 530 000	1 556 000	1 782 000	1 538 000	1 538 000

Über die Deckung des finanziellen Mehrbedarfs des Bundes wird im Rahmen der kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren zum Einzelplan 08 entschieden.

Sonstige Kosten

Der Gesetzentwurf führt insgesamt nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen.

Durch die mit dem Gesetzentwurf eintretenden Kostenentlastungen wird die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen grundsätzlich gestärkt. Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass deren Größenordnung zu gering sein wird, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten.

Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen vereinfacht

Anzahl:	10
betroffene Unternehmen:	je nach Informationspflicht unterschiedlich

Häufigkeit/Periodizität: je nach Informationspflicht unterschiedlich

erwartete Nettoentlastung: rund 137,1 Mio. Euro

b) Bürgerinnen und Bürger vereinfacht

Anzahl: 3

c) die Verwaltung vereinfacht

Anzahl: 14

betroffene Kreise: je nach Informationspflicht unterschiedlich

Häufigkeit/Periodizität: je nach Informationspflicht unterschiedlich

erwartete Nettoentlastung: rund 66,0 Mio. Euro.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 12. November 2008

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke

Vorsitzender und Berichterstatter

Jochen-Konrad Fromme

Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Alexander Bonde

Berichterstatter